

---

## Vereinfachter Spendennachweis für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 200,- €

Die Deutsche Fibromyalgie Vereinigung (DFV) e.V. ist beim Finanzamt als gemeinnütziger Selbsthilfverband anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit. Somit können Sie Spenden an unseren Verein von der Steuer absetzen.

### Mitgliedsbeiträge wirkungsvoll einsetzen

Weil die DFV Ihre Mitgliedsbeiträge so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und hohe Ausgaben für Porto- und Versandkosten vermeiden möchte, werden wir zukünftig nur noch Zuwendungs- bzw. Spendenbescheinigungen ab einem Betrag von mindestens 200 € versenden.

Denn Spenden über 200 € müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

### Ohne amtliche Quittung: Spenden bis 200 €

Spenden bis zu 200 € können hingegen ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit

- Ihrem **Einzahlungsbeleg der Überweisung** oder
- Ihrer **Buchungsbestätigung** (Kontoauszug)

beim Finanzamt eingereicht werden.

Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 € (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. B EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch der Nachweis durch PC-Ausdruck **zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg** mit den erforderlichen Aufdrucken:

- Steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird
- Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag

vorzulegen.

Wir denken, dass diese Vorgehensweise auch in Ihrem Interesse ist und die so gesparten Kosten in die gemeinnützige Arbeit fließen.

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge, die ab 01. Januar 2017 an uns gezahlt werden, braucht der Nachweis nicht mehr der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Bescheinigungen müssen dem Finanzamt nur noch auf Anforderung vorgelegt werden.

### Einzelne Bescheinigung auch weiterhin möglich

Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzel-Spendenbescheinigungen aus und senden Ihnen diese zu.

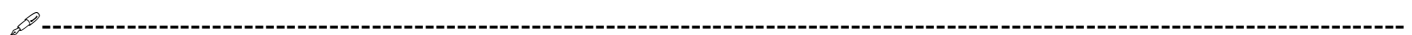
Für die Bestätigung des Mitgliedsbeitrages bitten wir Sie, uns einen frankierten Rückumschlag mit Angabe Ihrer Mitgliedsnummer zuzusenden.

---

Nachfolgend finden Sie die Sammelbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt (zum Heraustrennen).

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis; ohne diese wäre unsere Arbeit nicht möglich.

Für Zuflüsse nach 2016 müssen Zuwendungsbescheinigungen oder Belege zum vereinfachten Nachweis nur noch nach Aufforderung durch das Finanzamt vorgelegt werden.



## Vereinfachter Spendennachweis für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 200,- €



### Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

(gilt bis 200 € nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Kontoauszügen)

Die Deutsche Fibromyalgie Vereinigung (DFV) e.V. ist wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Mosbach, StNr. 40004/02079, vom 10.05.2017 für den Veranlagungszeitraum 2015 nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuer-gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

**Spenden** und **Mitgliedsbeiträge** sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

